

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2026.18

Entscheid vom 28. Juli 2026

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz,
Roy Garré und Felix Ulrich,
Gerichtsschreiber Martin Eckner

Parteien

A., vormals c/o JVA B. (Schweiz), am 13. Februar
2026 an Frankreich ausgeliefert, zurzeit im Centre
pénitentiaire du C.,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Fachbereich Auslieferung,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Auslieferung an Frankreich

Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Infolge Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) vom 1. Dezember 2025 durch die französischen Behörden wurde A. gleichentags angehalten und vom Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») in provisorische Auslieferungshaft versetzt (act. 3.1, 3.2). Er wurde am 4. Dezember 2025 einvernommen und erklärte, mit seiner Auslieferung nicht einverstanden zu sein (act. 3.3 S. 4). Das BJ erliess am 4. Dezember 2025 den Auslieferungshaftbefehl gegen A. (act. 3.4A).
- B.** Frankreich stellte am 17. Dezember 2025 das formelle Auslieferungersuchen. Der 19-jährige A. soll in der Nacht vom 28. auf den 29. Juni 2025 in Angers gemeinsam mit weiteren Mittätern D. mit einer Stichwaffe verletzt haben (act. 3.7, 5.1–5.5).

Das BJ ernannte am 15. Dezember 2025 Rechtsanwalt E. zum unentgeltlichen Rechtsbeistand von A. (act. 3.9). Auch bei seiner Einvernahme vom 22. Dezember 2025 war A. mit seiner Auslieferung nicht einverstanden (act. 3.10). Er nahm am 5. Januar 2026 Stellung zum Auslieferungersuchen (act. 3.11).

- C.** Das BJ erliess am 22. Januar 2026 den Auslieferungsentscheid (act. 3.12, 4.2) und stellte ihn am Montag, 2. Februar 2026, A. zu (act. 3.13). Das Amt bewilligte damit die Auslieferung für die dem französischen Ersuchen vom 17. Dezember 2025 zugrunde liegenden Straftaten.
- D.** Da dem BJ innert 5 Tagen seit der Zustellung des Auslieferungsentscheids im Sinne von Art. 56 Abs. 1 lit. b IRSG keine Beschwerde angekündigt worden sei, teilte das Amt dem (ehemaligen) unentgeltlichen Rechtsbeistand am 10. Februar 2026 per E-Mail mit, den Vollzug der Auslieferung in die Wege zu leiten (act. 3.14, 3.15). Der Vollzug wurde auf Freitag, 13. Februar 2026, 11.00 Uhr organisiert (act. 3.19). Am Donnerstag, 12. Februar 2026, erhielt das BJ die Beschwerde des Verfolgten vom Sonntag, 8. Februar 2026 (act. 1.4, 1.1, 3.16). Das Amt informierte die Beschwerdekammer darüber gleichentags vorab per E-Mail (15.50 Uhr). Das Gericht bestätigte den Empfang gleichentags (16.20 Uhr), ersuchte um Zustellung der Beschwerde selbst und wies auf die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde hin. Die Beschwerdekammer erhielt die Beschwerde vom BJ noch am 12. Februar 2026 elektronisch übermittelt (act. 1) und zeigte am 13. Februar 2026,

nachdem das Schreiben per Post eingetroffen war, die Eröffnung eines Beschwerdeverfahrens an (act. 2, 2.1 übermittelt am 13. Februar 2026, 10.23 Uhr). Das Gericht forderte das BJ zugleich auf, die Akten einzureichen (act. 2), was am 16. Februar 2026 geschah (act. 3, 5).

E. Die Beschwerdekammer lud das BJ am 16. Februar 2026 zur Beschwerdeantwort ein (act. 6) und dazu

- sich zu äussern zu den Feststellungen des Berichts des Europäischen Antifolterkomitees vom 22. Januar 2026 zur Situation in französischen Haftanstalten und ihren Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren (CPT/Inf (2026) 02 S. 26 ff.);
- anzugeben, ob der Verfolgte zurzeit noch in der Schweiz inhaftiert ist;
- mitzuteilen, in welche französische Haftanstalt der Verfolgte aufgenommen wurde oder in welche Haftanstalt die französischen Behörden beabsichtigen, ihn aufzunehmen.

Die Anzeige des Beschwerdeeingangs konnte A. nicht ins Schweizer Gefängnis zugestellt werden. Da er während laufendem Beschwerdeverfahren seinen Aufenthaltsort gewechselt hatte und für das Gericht nicht mehr erreichbar war, beauftragte die Beschwerdekammer am 20. Februar 2026 das BJ, dem Beschwerdeführer die Anzeige zuzustellen (act. 8).

Das BJ reichte am 25. Februar 2026 die Beschwerdeantwort ein (act. 9). Das Amt beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Die Anzeige des Beschwerdeverfahrens sei beim Fachbereich Auslieferung am 13. Februar 2026 (erst) um 11.03 Uhr eingegangen. A. sei Frankreich am 13. Februar 2026 übergeben worden (act. 9 S. 6). Gemäss Mitteilung Frankreichs vom 19. Februar 2026 befinde sich der Beschwerdeführer in der Strafanstalt C. (act. 9.3).

Das BJ ersuchte das französische Justizministerium am 24. Februar 2026, A. die Anzeige des Beschwerdeeingangs zuzustellen (act. 9.5). Die Beschwerdekammer beauftragte das BJ am 3. März 2026, die Beschwerdeantwort A. zuzustellen (act. 10). Das BJ übermittelte dem Gericht am 1. Mai 2026 den undatierten, aber amtlich gestempelten und vom Strafvollzugspersonal gezeichneten Zustellnachweis (act. 11.1 Unterschrift von A. verweigert mit dem Vermerk «Détenue qui ne comprend pas l'allemand»).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

- 1.1** Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) und vom 20. September 2012 (ZPIV EAUe; SR 0.353.14), welchen beide Staaten beigetreten sind, massgebend.

Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CELEX-Nr. 32018R1862; Abl. L 312 vom 7. Dezember 2018, S. 56–106; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen. Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

- 1.2** Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 147 II 432 E. 3.1; 145 IV 294

E. 2.1; 142 IV 250 E. 3). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1).

- 1.3** Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 47 IRSG) sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

2.

- 2.1** Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).
- 2.2** Als Verfolgter (vgl. Art. 11 Abs. 1 IRSG) ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Der Beschwerdeführer erhielt den Auslieferungsentscheid am 2. Februar 2026, schrieb die Beschwerde im Gefängnis handschriftlich am 8. Februar 2026 und konnte sie am 11. Februar 2026 der Post übergeben lassen. Die Beschwerde erfolgte fristgerecht, weshalb darauf einzutreten ist.

3.

- 3.1** Nach Auffassung des BJ war der Auslieferungsentscheid vollstreckbar, weshalb das Amt die Auslieferung (am 13. Februar 2026, wohl um 11.00 Uhr) habe vollziehen dürfen (act. 9 S. 6).

3.2

- 3.2.1** Die Auslieferung kann vollzogen werden, wenn der Verfolgte (a) ausdrücklich den sofortigen Vollzug verlangt; oder (b) nicht innert fünf Tagen nach Eröffnung der Verfügung erklärt, er wolle Beschwerde erheben (Art. 56 Abs. 1 IRSG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).
- 3.2.2** Bei der Anwendung dieser Kann-Bestimmung verfügt das BJ über einen Ermessensspielraum, ob das Amt bei Fehlen einer Erklärung die Auslieferung vornehmen will. Dies gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere, wenn ein Beschwerdeführer keine gesundheitlichen oder

transportbedingten Einwendungen gegen die angekündigte Auslieferung erhebt. Ohne eine rechtzeitige Erklärung der Beschwerdeabsicht steht auch der Suspensiveffekt der Beschwerde einem unmittelbaren Vollzug der Auslieferung nicht entgegen. Nach dem Vollzug der Auslieferung muss das Bundesstrafgericht die Beschwerde und damit eine allfällige Rückabwicklung der Auslieferung nicht prüfen, welche ein Beschwerdeführer bei der nötigen Sorgfalt hätte vermeiden können. Dies gilt zumal, wenn der Auslieferungsentscheid ausdrücklich die zitierte Norm angibt und ein Verfolgter auch nicht unverzüglich auf die Ankündigung einer Auslieferung reagiert, sondern dafür fünf Tage verstreichen lässt (Urteil des Bundesgerichts 1C_361/2016 vom 16. September 2016 E. 3.3 = SJ 2017 I 25; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.100 vom 28. Juli 2016 und RR.2012.118 vom 11. September 2012).

3.2.3 Gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. b IRSG kann die Auslieferung vollstreckt werden, wenn die auszuliefernde Person nicht innert fünf Tagen nach Eröffnung des Auslieferungsentscheids erklärt, sie wolle Beschwerde erheben. Diese Regelung wird in der Lehre insoweit als fragwürdig bezeichnet, als sich dadurch die Situation ergeben kann, dass die auszuliefernde Person ab dem sechsten Tag dem ersuchenden Staat überantwortet wird und sie gleichwohl noch (über den Rechtsbeistand) innert 30 Tagen Beschwerde gegen den Entscheid führen kann (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG). Unter solchen Umständen wird die gemäss Art. 21 Abs. 4 lit. a IRSG bestehende aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Auslieferungsentscheide unterlaufen (HEIMGARTNER, Basler Kommentar Internationales Strafrecht, 2015, Art. 56 IRSG N. 4). Ob aufgrund dessen die vorstehend erwähnte (E. 3.2.2) Rechtsprechung zu überdenken wäre, insbesondere bei von Laien erhobenen Beschwerden, kann angesichts der nachstehenden Ausführungen dahingestellt bleiben.

3.3

3.3.1 Der Auslieferungsentscheid des BJ vom 22. Januar 2026 wurde dem Beschwerdeführer am 2. Februar 2026 ins Gefängnis zugestellt. Die Fünftagesfrist des Art. 56 Abs. 1 lit. b IRSG begann damit nach Art. 20 Abs. 1 VwVG am Dienstag, 3. Februar 2026, zu laufen bis Samstag, 7. Februar 2026, und verlängerte sich gemäss Art. 20 Abs. 3 VwVG bis Montag, 9. Februar 2026. Die Beschwerde vom 8. Februar 2026 ist damit innerhalb der Fünftagesfrist datiert. Zustellungen in das und Sendungen aus dem Gefängnis erfolgen über den Gefängnisdienst und dabei ist erfahrungsgemäss mit Verzögerungen (hier: der Übergabe an die Post) zu rechnen. Das BJ behauptet nicht, dass die Beschwerde später als am Montag, 9. Februar 2026 dem Gefängnispersonal übergeben worden sei und machte auch keine entsprechenden Abklärungen dazu. Ebenso wenig gibt es Anzeichen dafür,

dass der Beschwerdeführer nicht die nötige Sorgfalt bei der Kundgabe seiner Beschwerdeabsicht hätte walten lassen. Der Beschwerdeführer hat auch nicht gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a IRSG den sofortigen Vollzug seiner Auslieferung verlangt. Solches anzunehmen gab die Mitteilung des BJ an den (ehemaligen) unentgeltlichen Rechtsbeistand (der ihn ausdrücklich nicht mehr vertrat, act. 3.18) vom 10. Februar 2026, wonach das Amt den Vollzug der Auslieferung in die Wege leite und er dies zur Kenntnis nahm, auch keinen Anlass. Da der Beschwerdeführer persönlich rechtzeitig innert fünf Tagen Beschwerde erhoben hatte, waren die Voraussetzung nicht erfüllt, um nach Art. 56 Abs. 1 lit. b IRSG die Auslieferung sofort zu vollziehen.

3.3.2 Die Fragen, ob eine Beschwerde gültig und/oder innert welcher Frist erklärt oder erhoben wurde – respektive ob ein Verfolgter im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unverzüglich auf die Ankündigung einer Auslieferung reagierte – sind vom Gericht zu entscheiden. Das BJ benachrichtigte das Gericht am 12. Februar 2026, dem Vortag der geplanten Übergabe an Frankreich, mit unverschlüsselter Email von 15.50 Uhr über die erhobene Beschwerde. Das Gericht informierte das BJ kurz danach – mit E-Mail von 16.20 Uhr – über die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde. Nachdem die vom BJ übersandte Beschwerde am Freitag, 13. Februar 2026, per Post beim Gericht eingetroffen war, zeigte das Gericht dem BJ am 13. Februar 2026, 10.23 Uhr (Übergabedatum gemäss Quittung, vgl. Art. 21a Abs. 3 VwVG), formell die Eröffnung des Beschwerdeverfahrens an (vgl. lit. D oben). Der Beschwerdeführer hat sodann im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. oben Erwägung 3.2) insoweit Einwendungen gegen die Auslieferung erhoben, als er sein Leben als bedroht ansah. Zugunsten des BJ ist allerdings zu sagen, wie in der folgenden Erwägung 4 aufgezeigt, dass er dabei seiner Darlegungspflicht nicht nachgekommen ist.

3.3.3 Die Übergabe an Frankreich scheint insgesamt wie geplant vollzogen worden zu sein, obwohl die Beschwerde innert fünf Tagen erhoben, ein Beschwerdeverfahren eröffnet und dem BJ die Geltung des Suspensiveffekts sogar mitgeteilt war. Aus den Akten des BJ ist nicht ersichtlich, wer den sofortigen Vollzug der Auslieferung anordnete oder daran festhielt. In casu hat das aus den nachfolgenden Gründen keine Konsequenzen, aber das BJ muss sich bewusst sein, dass es mit seinem Verhalten das Risiko einer Rücküberführung eingegangen ist (vgl. HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 56 IRSG N. 5).

3.4 Nach den vorstehenden Ausführungen ist im Dispositiv festzustellen, dass vorliegend das BJ Art. 56 Abs. 1 lit. b IRSG verletzt hat.

4.

- 4.1** Der Beschwerdeführer fürchtet, in französischen Gefängnissen der F.-Mafia ausgesetzt zu sein, die überall Kontakte habe und überall Macht. Eine Auslieferung nach Frankreich gefährde sein Leben. Er sei ihnen schutzlos ausgeliefert und benötige den Schutz des Schweizer Rechts, um eine Zukunft zu haben (act. 1.4).

Vor dem BJ verwies sein Rechtsvertreter auf eine Stellungnahme einer französischen Konsultativkommission vom 23. Mai 2024 sowie auf einen Pressebericht vom 20. November 2025 und prangerte die katastrophale Situation in den Gefängnissen Frankreichs an. Das Leben seines Mandanten sei durch die Auslieferung akut bedroht (act. 3.11 S. 3 f.).

- 4.2** Das BJ setzte sich in seiner Gesuchsantwort auf Aufforderung des Gerichts mit dem jüngsten Länderbericht Frankreichs des Europäischen Komitees zur Prävention von Folter und unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung (CPT) vom 22. Januar 2026 auseinander (Besuch vom 23. September bis 4. Oktober 2024; CPT/Inf (2026) 02). Er konnte im vorliegenden Auslieferungsverfahren vor dem BJ für den gleichentags wie die Publikation ergangenen Auslieferungsentscheid nicht berücksichtigt werden (act. 9 S. 4–6).

- 4.3** Der Beschwerdeführer sieht sich in französischen Gefängnissen bedroht, konnte indes weder in seiner Stellungnahme vor dem BJ noch in der Beschwerde dartun, dass er objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung seiner Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten habe (vgl. BGE 130 II 217 E. 8; Urteil des Bundesgerichts 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999 E. 8b). Eine solche ergibt sich zu seiner Strafanstalt C. auch nicht direkt aus dem jüngsten Bericht des CPT. Bei Auslieferungen nach Frankreich verlangt die Schweiz praxisgemäss keine Garantien (vgl. Entscheids des Bundesstraferichts RR.2025.86 vom 31. Oktober 2025 E. 8; RR.2024.121 vom 11. Februar 2025 E. 9.3 dazu Urteil des Bundesgerichts 1C 126/2025 vom 7. März 2025 E. 1.2). Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip wird vermutet, dass ein Staat wie Frankreich, welcher die EMRK sowie den UNO-Pakt II ratifiziert hat, ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union und mit der Schweiz durch das EAUE verbunden ist, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen wahrnimmt (Urteile des Bundesgerichts 1C_9/2015 vom 8. Januar 2015 E. 1.3; 1C_260/2013 vom 19. März 2013 E. 1.4; Entscheid des Bundesstraferichts RR.2018.72 vom 29. März 2018 E. 5.4), mithin dass Frankreich die sich aus der EMRK ergebenden Schutzpflichten für das Leben und die Gesundheit des Beschwerdeführers auch in seinen Gefängnissen wahrnimmt. Die Auslieferung widerspricht damit nicht den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und die Rüge geht

fehl. Weitere Auslieferungshindernisse sind nicht ersichtlich. Damit ist die Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid des BJ abzuweisen.

5. Unter Berücksichtigung aller massgeblicher Umstände ist von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abzusehen.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Es wird festgestellt, dass das Bundesamt für Justiz Art. 56 Abs. 1 lit. b IRSG verletzt hat.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 29. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- A., Centre pénitentiaire du C.
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).